



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

ZI. 54.362-2c/69

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 26. Juni 1969, mit dem das Gesetz über die Bildung eines Gemeindeverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für die Gemeinden Ternitz und Umgebung geändert wird;

Einspruch der Bundesregierung
zu Zl. 137 ex 1969
vom 26. Juni 1969

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich.

W i e n

Die Bundesregierung hat beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 26.Juni 1969, mit dem das Gesetz über die Bildung eines Gemeindeverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für die Gemeinden Ternitz und Umgebung geändert wird, gemäß Artikel 95 Abs.2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929

Zinspruch

zu erheben.

to run up in the sun.

Der Gesetzesbeschuß räumt dem Gemeindeverband "Wasserleitungsverband Ternitz und Umgebung" in Verbindung mit den Bestimmungen des Stammgesetzes eine Abgabenhoheit ein. Dies widerspricht den §§ 3 und 6 F.-VG. 1948, wonach lediglich der Bund, die Länder und die Gemeinden, nicht aber die Gemeindeverbände Abgabenhoheitsträger sind. Hinsichtlich der Gemeindeverbände bestimmt der letzte Satz des § 3 Abs.2 F.-VG. 1948 lediglich, daß, soweit solche am Tage des Inkrafttretens des F.-VG. 1948 bestanden haben, die Landesgesetzgebung die Umlegung ihres Bedarfes regelt. Für die Neufassung, die der § 26 Abs.2 des Stammgesetzes durch Art. I Z.17

des Gesetzesbeschlusses, sowie der § 34 Abs.2 durch Art. I Z.22 des Gesetzesbeschlusses erfahren, ist der § 26 Abs.1 des Stammgesetzes in der Weise Voraussetzung, daß zwischen ihm und der neugefaßten Bestimmung ein untrennbarer Zusammenhang besteht. Die Bestimmung des § 26 Abs.1 des Stammgesetzes ist im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes Slg.Nr.3685/1960 daher als durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß neu erlassen anzusehen. Insbesondere aus diesem § 26 Abs.1 ergibt sich, daß im Widerspruch zu den §§ 3 und 6 F.-VG. 1948 der Gemeindeverband nicht bloß zur Einhebung von Gemeindeabgaben gebildet wird, sondern Träger der Abgabehoheit sein soll.

Die in Rede stehende Verfassungswidrigkeit des Gesetzesbeschlusses hätte sich vermutlich vermeiden lassen, wenn das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung im Rahmen des Vorberatungsverfahrens auch das Bundesministerium für Finanzen befaßt hätte.

Ergänzend sei ferner bemerkt, daß durch den Gesetzesbeschuß vom 17. Juli 1969, betreffend das Niederösterreichische Wasserleitungsanschlußgesetz zwar eine Befristung der Fortgeltung der den Anschlußzwang betreffenden Bestimmungen des den Wasserleitungsverband Ternitz und Umgebung regelnden Gesetzes angeordnet wurde. Im Gesetzesbeschuß des Niederösterreichischen Landtages betreffend das Niederösterreichische Gemeindewasserleitungsgesetz 1969 ist eine Befristung der abgabenrechtlichen Bestimmungen des den Wasserleitungsverband Ternitz und Umgebung regelnden Gesetzes jedoch nicht vorgesehen. Die abgabenrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes dürften auf eine heute noch nicht beschränkte Dauer berechnet sein.

Zusätzliche Bemerkungen:

Über die einspruchsgrundenden Bedenken hinaus besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

1. Der neugefaßte § 33 Abs.3 gibt in Verbindung mit jenen Bestimmungen des Stammgesetzes, die den Anschlußzwang betreffen und gemäß Art. 10 Abs.2 B.-VG. der Vollziehung nach Bundessache sind, im Hinblick auf Art. 119a Abs.3 B.-VG. zu verfassungsrechtlichen Bedenken Anlaß. Die Bundesregierung sieht davon ab, gegen

den Gesetzesbeschuß im Hinblick auf diese Bedenken einen Einspruch zu erheben, weil die Problematik mit dem Inkrafttreten des Niederösterreichischen Wasserleitungsanschlußgesetzes zum Jahreswechsel 1969/1970 hinfällig wird.

2. Die Niederösterreichische Abgabenordnung enthält keine Bestimmungen über die zwangswise Eintreibung von Abgaben. Die Textierung des neugefaßten § 34 Abs.2 ist deshalb unrichtig und irreführend. Gemäß § 2 Abs.1 zweiter Satz der Abgabenexekutionsordnung in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 53/1963 sind die landesgesetzlichen Abgabenverfahrensvorschriften im Vollstreckungsverfahren betreffend die von den Abgabenbehörden der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden zu erhebenden öffentlichen Abgaben, Beiträge und Nebenansprüche nur insoweit anzuwenden, als sich aus der Abgabenexekutionsordnung nicht anderes ergibt. Allerdings steht es gemäß § 2 Abs.2 lit.b der Abgabenexekutionsordnung der Landesgesetzgebung zu, die Vollstreckungsbehörde zu bestimmen. Qualifiziert man die Worte "mit der Maßgabe..., daß Abgabenbehörde erster Instanz der Obmann, Abgabenbehörde zweiter Instanz die Vollversammlung ist" im neu gefaßten § 34 Abs.2 auch als eine Festlegung der Vollstreckungsbehörde erster und zweiter Instanz, so ist der neue § 36, in dem im Gegensatz zu dem vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Rahmen des Vorbegutachtungsverfahrens erstatteten Formulierungsvorschlag nur der Abs.1 des § 34 und nicht der ganze § 34 zitiert ist, im Hinblick auf den Art. 118 Abs.2 B.-VG. im Sinne der Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes in dessen Erkenntnis vom 11.Juni 1968, Zl. 1528/66, verfassungswidrig.

19. August 1969
Der Bundeskanzler:

Klemis
Amt der NÖ. Landesregierung Landtagskzl
Einlaufstelle

21. AUG. 1969

Besch.

Bellagen
Stempel.